

# BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

**Kurzüberblick über die Zwischenprüfung  
für Sozialversicherungsfachangestellte  
- Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung -**

<b>Wann findet die Zwischenprüfung statt?</b>	In der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres. Tag und Ort werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist <u>Voraussetzung</u> für die Zulassung zur <u>Abschlussprüfung</u> .
<b>Was ist Ziel der Zwischenprüfung?</b>	Kontrollmöglichkeit für Auszubildende <u>und</u> Ausbilder. Ermittlung des Ausbildungsstandes, um eventuelle Wissenslücken in der verbleibenden Ausbildungszeit schließen zu können.
<b>Was wird geprüft?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die betrieblichen Ausbildungsinhalte des <b>ersten</b> Ausbildungsjahres (Grundlage: Ausbildungsrahmenplan)</li><li>• Lehrstoff des <b>ersten</b> Berufsschuljahres (Grundlage: Rahmenlehrplan)</li></ul> <p>An <b>drei</b> Tagen ist jeweils <b>eine</b> Arbeit aus folgenden Fächern zu schreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Versicherung und Finanzierung</b> (60 Min.)</li><li><b>2. Leistung</b> (60 Min)</li><li><b>3. Wirtschafts- und Sozialkunde</b> (60 Min.) aus folgenden Lerngebieten :<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufgabe der Wirtschaft</li><li>• Produktionsfaktoren</li><li>• Wirtschaftskreislauf</li><li>• System der sozialen Sicherung</li></ul></li></ol> <p>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, sind die Arbeiten nicht mit Namen, sondern mit <b>Kennziffern</b> zu versehen.</p>
<b>Welche Hilfs- und Arbeitsmittel sind erlaubt?</b>	SGB ohne Kommentierungen und Rechtsprechungen. Als Arbeitsmittel können Sie einen <u>einfachen</u> Taschenrechner verwenden.

<p><b>Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?</b></p>	<p>Ein <b>Prüfungsausschuss</b> mit drei Mitgliedern (je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein Berufsschullehrer) bewerten die Arbeiten. Jede Arbeit wird von zwei Prüfern unabhängig voneinander nach folgendem <u>Punktesystem</u> bewertet:</p> <table border="0"> <tr> <td>sehr gut</td> <td></td> <td>100</td> <td>-</td> <td>87,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>gut</td> <td>unter</td> <td>87,5</td> <td>-</td> <td>75</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>unter</td> <td>75</td> <td>-</td> <td>62,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>unter</td> <td>62,5</td> <td>-</td> <td>50</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>unter</td> <td>50</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ungenügend</td> <td>unter</td> <td>25</td> <td>-</td> <td>0</td> <td>Punkte</td> </tr> </table>	sehr gut		100	-	87,5	Punkte	gut	unter	87,5	-	75	Punkte	befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte	ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte	mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte	ungenügend	unter	25	-	0	Punkte
sehr gut		100	-	87,5	Punkte																																
gut	unter	87,5	-	75	Punkte																																
befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte																																
ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte																																
mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte																																
ungenügend	unter	25	-	0	Punkte																																
<p><b>Wie wird Ihnen das Ergebnis der Zwischenprüfung mitgeteilt?</b></p>	<p>Der Ausschuss stellt Ihnen eine <b>Prüfungsbescheinigung</b> mit folgenden Angaben aus::</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in den Prüfungsarbeiten erzielte durchschnittliche Punktzahl</li> <li>• festgestellte wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als die Hälfte der erreichbaren Punkte erzielt wurden)</li> </ul> <p>Es werden keine <b>Noten</b> vergeben, noch können Sie „<b>durchfallen</b>“!</p>																																				
<p><b>Wer erhält ein Exemplar der Bescheinigung über die Teilnahme?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Auszubildende (ggf. gesetzlicher Vertreter)</li> <li>• der Auszubildende</li> <li>• die Berufsschule</li> <li>• Bundesversicherungsamt</li> </ul>																																				
<p><b>Erleichterungen für Behinderte</b></p>	<p>Auf Antrag sind Ihnen angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei aber nicht herabgesetzt werden. Der Antrag ist <u>rechtzeitig</u> (ca. 6 - 8 Wochen vor der Prüfung) zu stellen. Ihm ist ein <u>aktuelles</u> ärztliches Gutachten über Art und Umfang der Behinderung beizufügen.</p>																																				
<p><b>Was passiert bei Täuschungshandlungen?</b></p>	<p>Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann, je nach Schwere der Täuschung, Punkte abziehen oder Arbeiten mit Null bewerten.</p>																																				

Vergessen Sie bitte nicht, jede Änderung Ihrer Anschrift auch dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen.

Bei Fragen sind wir zu erreichen unter :  
Bundesversicherungsamt, Referat 822, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228/ 619 - 1767 (Herr Erlor), Fax: -1830